

regenerationis“, soll in der Pfarrkirche nicht in einer dunklen Ecke stehen, sondern einen seiner Bestimmung würdigen Platz haben. Die Spendung der Taufe sollte wenigstens einige Male im Jahre in feierlicher Form, in Gegenwart der Pfarrfamilie, etwa an einem Sonn- oder Feiertage nach dem Nachmittagsgottesdienst, stattfinden. Eine würdig verzierte Taufkerze könnte in der Familie die Erinnerung an die Taufe lebendig erhalten als Sinnbild des Gnadenlichtes, das in der Taufe entzündet wurde. Denselben Zweck soll das Taufandenken erfüllen, eine Urkunde, die jedoch nicht in der nüchternen Formulierung einer standesamtlichen Urkunde abgefaßt sein soll. Neben den Daten der Geburt und der Taufe soll sie auf die hohe Würde dieses Sakramentes und seine Bedeutung für das christliche Leben hinweisen. Schließlich sollte die wöchentliche Erinnerung an die Taufe durch die Besprengung mit Weihwasser vor dem sonntäglichen Pfarrgottesdienst nach der Vorschrift des *Rituale Romanum* (Append. De Benedictionibus, n. 1) stets würdig vorgenommen werden.

Klagenfurt

Joh. Schneider, Stadtpfarrer

Suprema S. Congregatio S. Officii:

II.

ERMAHNUNG, KEINE NEUEN RITEN IN DIE GOTTESDIENSTE EINZUFÜHREN

An diese Höchste Heilige Kongregation wurde berichtet, daß sich einige, um die Form der alten Liturgie wieder herzustellen oder die Teilnahme der Gläubigen an den Gottesdiensten zu fördern, durch Veröffentlichung von Schriften darum bemühen, es sollten neue oder außer Gebrauch gekommene Gebete oder Gebetsformeln oder auch Schriftlesungen in die liturgischen Funktionen, auch sogar in die Feier der heiligen Messe, aufgenommen oder daraus einiges gestrichen werden.

Deshalb empfiehlt diese Höchste Heilige Kongregation mit Gutheißung des Papstes den Ortsordinarien, die das Recht und die Pflicht haben, die genaue Einhaltung der Canones bezüglich des Gottesdienstes zu überwachen (can. 1261, § 1), es nicht zu dulden, daß man neue Riten und Zeremonien oder Lesungen und Gebete ohne Befragung des Heiligen Stuhles in die Gottesdienstfeiern einführe oder aus diesen irgend etwas streiche.

Sie sollen den Welt- und Ordensklerus dahin ermahnen, daß es einzig und allein Sache des Heiligen Stuhles ist, die heilige Liturgie zu regeln, liturgische Bücher und neue Litaneien für den öffentlichen Gebrauch zu approbieren (can. 1257 und can. 1259, § 2) und daß ferner Gebete und religiöse Übungen in Kirchen und Kapellen nicht erlaubt sind ohne (vorherige) Überprüfung und ausdrücklicher Erlaubnis seitens des Ortsordinarius. Dieser ist bei schwierigen Fällen verpflichtet, die ganze Sache dem Apostolischen Stuhl vorzulegen (can. 1259, § 1).

Gegeben zu Rom, Heiliges Offizium, 14. Februar 1958.

Arcturus De Jorio, Notarius

Acta Ap. Sedis, 50 (1958) 114.

III.

MAHNUNG

Diese Heiligste Kongregation hat in Erfahrung gebracht, daß in einer volkssprachlichen Übersetzung des neuen Ordo der Heiligen Woche die Worte „Mysterium Fidei“ bei der Konsekrationsform des Kelches weggelassen sind. Auch wurde berichtet, daß Priester diese Worte auch in der Feier der heiligen Messe selbst weglassen.

Deshalb spricht diese Heiligste Kongregation die Mahnung aus, daß es schuldhaft sei, in einer so heiligen Sache Veränderungen vorzunehmen und die Ausgabe von liturgischen Büchern zu verstümmeln oder zu interpolieren (vgl. Kan. 1399, 10).

Die Bischöfe sollen also im Sinne der Mahnung des Heiligen Offiziums vom 14. Februar 1958 dafür Sorge tragen, daß die Vorschriften der Kanones über den heiligen Kult genau eingehalten werden und mit Eifer darüber wachen, daß es niemand wage, auch nur die kleinste Änderung der Materie und Form der Sakramente einzuführen.

Rom, Heiliges Offizium, 24. Juli 1958.

Arcturus De Jorio, Notarius

Osservatore Romano, 26. Juli 1958.

ERWÄGUNGEN

Wenn man sich die beiden vom Heiligen Offizium am 14. Februar und am 24. Juli d. J. erflossenen Monita vor Augen hält, so regen sie schon sehr zu einer Gewissenserforschung an, auch wenn man sich nicht unmittelbar davon betroffen weiß. Hier wird wieder einmal mit aller Deutlichkeit eingeschärft, daß es einzig und allein Sache des Apostolischen Stuhles ist, die Art und Weise der Liturgie zu bestimmen, ihren Vollzug zu ordnen und zu regeln.

Wir können natürlich in den getadelten Neueinführungen, Änderungsversuchen und Verhaltensweisen zunächst auch ein Positives erkennen: das brennende Interesse an der Erneuerung der heiligen Liturgie. Anerkennenswert erscheint vor allem auch das pastorale Interesse jener Priester, die das gläubige Volk immer näher an den Altar heranzuführen und es zu immer innigerer Teilnahme an den heiligen Mysterien anleiten wollen.

Aber es gibt denn doch stark zu denken, daß derartige Eigenmächtigkeiten vorkommen, die unmittelbar in den Vollzug der heiligen Liturgie eingreifen. Man spürt wieder einmal, wie notwendig es ist, daß die gesamte liturgische Erneuerung von den Bischöfen in den einzelnen Diözesen überwacht und geleitet wird. In einer Zeit, in der der Heilige Stuhl bereits so weitgehend entgegengekommen ist, wo er selber die Initiative ergriffen hat, wirkt es wirklich ungut, daß solche Monita überhaupt noch notwendig erscheinen.

Um so mehr legen uns solche Monita erneut die Pflicht nahe, in all unseren Arbeiten und Bemühungen um die liturgische Erziehung der Gläubigen vor allem einmal als Priester und Seelsorger selbst volle Disziplin zu bewahren. Sobald wir hier das Beispiel von Regellosigkeit und Unbekümmertheit geben, erreichen wir gerade das Gegenteil und,